

Anlage: Gegenüberstellung aktuelle Elternbeitragssatzungen Kita und OGS (1. und 2. Spalte) – Entwurf der zusammengeführten, neuen Elternbeitragssatzung (3. Spalte)

Bisherige Satzungsregelung Kita	Bisherige Satzungsregelung OGS	Satzungsentwurf und Änderungen	Begründung / Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Elternbeiträgen</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).</p> <p>(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen Adolf-Kolping, West und Ida Gerhardi der Stadt Lüdenscheid. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrags, den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagsschule angemeldet haben. Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den übrigen Grundschulen der Stadt Lüdenscheid bleibt die Rechtsgrundlage weiter durch den Ratsbeschluss vom 11.03.2019 bestehen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt, nach einer Berechnung durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Elternbeiträgen</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Stadtgebiet Lüdenscheid in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdenscheid 2. der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (Kindertagespflege) gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) oder 3. der Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) 	<p>Anpassung durch Einfügen der Betreuungsform „OGS“ als weitere Betreuungsform.</p> <p>Angebote des Offenen Ganztages werden nicht mehr nur an den Schulen Adolf-Kolping, West und Ida Gerhardi durchgeführt, sondern mit Eintreten des Rechtsanspruches zum 01.08.2026 an allen Schulen mit Primarstufe in der Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid. Die Erhebung, Berechnung und Festsetzung der Beiträge erfolgt zentral durch die Stadt Lüdenscheid für alle Betreuungsformen</p>

	<p>die Stadt Lüdenscheid, durch den jeweiligen Maßnahmenträger.</p>	<p>erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).</p> <p>(2) Die Berechnung und Durchführung der Beitragserhebung wird durch die Stadt Lüdenscheid vorgenommen.</p> <p>(2) Die Beiträge sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten, die durch die Stadt Lüdenscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.</p> <p>(3) Näheres wird in der jeweiligen Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen oder die Einrichtungen des Offenen Ganztages der Stadt Lüdenscheid geregelt.</p>	<p>Die Regelungen des § 2 der OGS-Satzung werden in der Benutzungsordnung für die Einrichtungen des Offenen Ganztages niedergeschrieben. Die Betreuungszeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr wurden in die Neufassung aufgenommen.</p>
--	---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten, die von der Stadt Lüdenscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.</p> <p>(2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztageschule aufgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung, einer Tagespflegeperson oder einem Träger der Offenen Ganztageschule in Lüdenscheid besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Im Falle einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Kündigungsfrist des jeweiligen Betreuungsvertrages.</p> <p>(2) Der Beitragszeitraum beträgt in der Regel das Kita- oder Schuljahr (01.08. bis 31.07.) eines jeden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung der Offenen Ganztageschule sowie durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und bleibt unabhängig der tatsächlichen Nutzung des Platzes bestehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Einfügen der Betreuungsform „OGS“</p>
--	--	---	---

<p>rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes). Im Falle eines Streiks in städtischen Kindertagesstätten wird den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.</p> <p>(3) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.</p> <p>(4) Für die während der Tagesbetreuung angebotene Mittags- oder vergleichbare Mahlzeit kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 2 kann der Träger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (beispielsweise bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes).</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 2 kann im Falle eines Streikes in der städtischen OGS den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet werden, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.</p>	<p>(3) Der Elternbeitrag wird für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben.</p> <p>Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.</p> <p>(4) Die Betreuungsstunden im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebotes des Offenen Ganztages sind auf acht Stunden pro Tag im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Berechnung des Beitrages erfolgt pauschal für die Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages.</p> <p>(5) Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des</p>	
---	--	---	--

		<p>Beitragsabsehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).</p> <p>(6) Im Falle einer Schließungszeit von länger als vier Wochen am Stück in städtischen Kindertagesstätten oder den Einrichtungen der Offenen Ganztagschule wird den Beitragspflichtigen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Schließungstag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.</p> <p>(7) Sofern ein Kind an der während der Betreuung angebotenen Mittags- oder vergleichbaren Mahlzeit teilnimmt, wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Stadt Lüdenscheid erhebt das Entgelt für Mahlzeiten nur für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder des Offenen Ganztages sowie Kindertagespflegepersonen</p>	
--	--	--	--

		erheben das Entgelt für Mahlzeiten selbstständig. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Tragen beide Elternteile die Sorge (Sorgerecht) für das Kind, im sogenannten paritätischen Wechselmodell, so sind die Einkünfte beider Eltern zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei nicht nur vorübergehender Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Besteht ein paritätisches Wechselmodell, so sind das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig.</p> <p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Anpassung durch Einfügen der „OGS“ als Betreuungsform,</p> <p>Ergänzung „paritätisches Wechselmodell“, da es in der Praxis zunehmend Bedeutung erhält</p>

§ 4	§ 5	§ 4	Redaktionelle Anpassungen
<p style="text-align: center;">Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.</p> <p>(2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.</p>	<p style="text-align: center;">Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Bruttoeinkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres (Jahresbruttoeinkommen), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.</p> <p>(3) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden vom jeweiligen Maßnahmenträger der OGS separat erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen werden für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.</p> <p>(2) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule werden die Beitragspflichtigen entsprechend im Rahmen des Angebotes des Offenen Ganztages pauschal und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.</p> <p>(3) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.</p> <p>(4) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der</p>	

<p>(3) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.</p>		<p>Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.</p> <p>(5) Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.</p> <p>(6) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen;</p> <p>Das Elterngeld wird bei allen Betreuungsformen als steuerpflichtiges Bruttoeinkommen berücksichtigt. Ein</p>

<p>Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird (beispielsweise nach SGB, Zweites Buch (II) / SGB, Zwölftes Buch (XII)).</p> <p>(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines</p>	<p>im Ausland erzielt werden. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 und 3 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen</p>	<p>Betrag in Höhe von 300 € monatlich des Elterngeldes bleibt anrechnungsfrei.</p>
---	--	--	--

<p>(3) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Bruttoeinkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>Dienst- und Treueverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.</p>	
<p>(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.</p>	<p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.</p> <p>(6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Bruttoeinkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf</p>	<p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.</p>	

	<p>Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresbruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (Urlaubsgeld).</p> <p>(7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Bruttoeinkommens sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.</p>		
<p>§ 6</p> <p>Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur</p>	<p>§ 7</p> <p>Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 4 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Lüdenscheider Grundschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid besucht</p>	<p>§ 6</p> <p>Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2, gleichzeitig eine der für diese Satzung genannten Betreuungsformen, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen;</p> <p>Die Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder greifen auch, wenn sich das Vollzahlerkind (i.d.R. Kita-Kind) in den letzten beiden beitragsfreien</p>

<p>für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Es ist höchstens für zwei Kinder ein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 4, 5 Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder</p>	<p>beziehungsweise eine geeignete Kindertagespflege in Anspruch nimmt, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrags zu zahlen. Der Nachweis ist zu erbringen (beispielsweise Bescheid Elternbeitrag Tageseinrichtung für Kinder). Die Regelung zu den Beiträgen für Geschwisterkinder ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 5, 6 Elternbeitragssatzung ermittelten Jahresbruttoeinkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll. Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger des</p>	<p>Regelbeitrages zu zahlen.</p> <p>(2) Es ist höchstens für zwei Kinder gleichzeitig ein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Einrichtung des Offenen Ganztages und ein Angebot der Kindertagespflege, so wird der Elternbeitrag in voller Höhe nur für das Kind mit dem höchsten regulären Elternbeitrag erhoben.</p> <p>Sofern für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der volle Beitrag geleistet wird, ermäßigt sich dieser bei den übrigen Betreuungen. Das gilt auch, wenn das Vollzahlerkind sich im beitragsfreien Jahr befindet.</p> <p>(4) Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 4, 5 Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll.</p>	<p>Jahren befindet. Diese Regelung bestand bisher ebenfalls und dient der finanziellen Entlastung von Familien. Das Kita-Kind ist in der Regel das Vollzahlerkind, da sich hieraus der höchste Beitrag ergibt. Die Entlastung soll auch weiterhin greifen, wenn sich das Vollzahlerkind im beitragsfreien Jahr befindet. Das Geschwisterkind soll als Vollzahlerkind nicht nachrücken.</p> <p>Für den Bereich der OGS soll zum 01.08.2027 eine freiwillige Selbsteinstufung in den Höchstbeitrag eingeführt werden, wie es bereits im</p>
---	---	---	---

<p>Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 KiBiz.</p> <p>(4) Im Falle des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Beitragspflichtigen oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und</p>	<p>Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen. Ebenso bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern beziehungsweise der Träger der Einrichtung der ersten Einkommensstufe zugeordnet. Somit ist kein Beitrag zu entrichten. Der Nachweis ist zu erbringen.</p>	<p>Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen. Für Angebote des Offenen Ganztages gilt diese Vorschrift für die Beitragserhebung ab dem 01.08.2027.</p> <p>(5) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW).</p>	<p>Bereich Kita / Kindertagespflege praktiziert wird. Das führt auch zu einer Höchstbemessung für Geschwisterkinder von max. 60.000 ,- € als Einkommensgrenze. Hierdurch kommt es zu Mindereinnahmen bei der Erhebung von Geschwisterkindern im Bereich OGS. In diesem Bereich führt dies auch zu einer Entlastung der Familien.</p>
--	---	--	--

<p>3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</p>		<p>(7) Sofern Beitragspflichtige nachfolgende Leistungen beziehen, werden sie der Einkommensgruppe 1 zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),• Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)• Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)• Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) <p>Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII kann bei Vorliegen einer individuellen Härte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Beitrag teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.</p>	
--	--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einkommensnachweise, Auskunftspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(3) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid</p>	<p>(1) Die Beitragspflichtigen haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt Lüdenscheid anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Die Einkommensgruppe ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrags maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage eines Nachweises ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.</p>	<p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(3) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.</p>	

berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.			
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Maßnahmenträger der OGS der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p>	Redaktionelle Anpassungen
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit, Vollstreckung</p> <p>(1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit, Vollstreckung</p> <p>(1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit, Vollstreckung</p> <p>(1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	Redaktionelle Anpassungen

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2011 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung vom 05.09.2014 in der Fassung vom 07.04.2022 sowie die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15.06.2021 in der Fassung vom 20.06.2023 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>